

SATZUNG

des „Vereins der Freunde und Förderer
des Leopoldina-Krankenhauses
der Stadt Schweinfurt“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer
des Leopoldina-Krankenhauses
der Stadt Schweinfurt,

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll,
mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.).“

- (2) Sitz des Vereins ist Schweinfurt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Wirken und Arbeiten des Leopoldina-Krankenhauses in Schweinfurt im Rahmen der Gesundheitspflege zu unterstützen und die Durchführung dieser Aufgaben auf jede Weise zu fördern.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen in diesem Rahmen, die nicht oder nicht vollständig mit eigenen Mitteln des Krankenhauses oder durch öffentliche Förderung verwirklicht werden können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf Berücksichtigung des Mitglieds oder eines seiner Angehörigen bei der Auftragsvergabe oder bei der Behandlung im unterstützten Krankenhaus hergeleitet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet oder geht verloren
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Austritt, der dem Verein schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Nichtzahlung des Beitrags gilt als Austrittserklärung.

Nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör durch den Vorstand kann dieser durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert seine Unterstützungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten; über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung; der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer,
 - c) der Schatzmeister und

d) zwei weitere Mitglieder.

Sie werden mit der Ausnahme der zwei weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode noch nicht stattgefunden hat. Die weiteren Mitglieder des Vorstands (oben d) sind kraft ihres Amtes der jeweilige ärztliche Direktor und der jeweilige Betriebsdirektor des Leopoldina-Krankenhauses der Stadt Schweinfurt. Der Betriebsdirektor ist Vorstandsmitglied kraft Amtes, solange das Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt nicht als Kapitalgesellschaft geführt wird. In diesem Fall ist das zweite weitere Mitglied des Vorstandes ebenfalls von der Mitgliederversammlung entsprechend den obigen Vorschriften zu wählen.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Vereinsleitung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird hierzu bestimmt, dass unter den beiden handelnden Vorstandsmitgliedern der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Soweit ihnen Aufwendungen entstehen, sind diese zu ersetzen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Aufwendersatz pauschaliert wird.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mehr als 40 % der Mitglieder dies unter Angabe des Tagungsordnungspunktes schriftlich fordern.

(3) Für die Mitgliederversammlungen gilt § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Für den Beginn der Frist ist die Aufgabe bei der Post maßgebend.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Den Abstimmungsmodus, auch bei Wahlen, bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit 25 % der von den Anwesenden gültig abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) über die Erhebung eines Aufnahmebeitrages und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
- (9) Für die Wahl der Organe bildet die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss führt das Protokoll, gibt das Wahlergebnis bekannt und übergibt die Wahlunterlagen dem Schriftführer.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schweinfurt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gesundheitspflege und -vorsorge zu verwenden hat.

Schweinfurt, den 27. Juni 1994